

300 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1980 04 09

**Regierungsvorlage****Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Schrottlenkungsgesetz geändert  
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Schrottlenkungsgesetzes, BGBl. Nr. 275/1978, in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1982 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

**Artikel II**

Das Schrottlenkungsgesetz wird geändert wie folgt:

1. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Rahmen der den

Schrottverbrauchern zugeteilten Jahresquoten nach Maßgabe des im Inland anfallenden unlegierten Eisenschrotts zeitlich befristete Bezugsgenehmigungen zu erteilen, deren Gültigkeit bei Ausstellung

- a) in den ersten drei Quartalen eines Kalenderjahres längstens vier Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres,
- b) im vierten Quartal eines Kalenderjahres längstens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem sie ausgestellt wurden, erlischt. Diese Bezugsgenehmigungen können auch in Form von Sichtvermerken auf Frachtpapieren erteilt werden.“

2. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1982 außer Kraft.“

**Artikel III**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

Anlässlich der letzten Änderung der Wirtschaftsgesetze im Jahre 1978 wurde der Bereich der Schrottlenkung aus dem Rohstofflenkungsgesetz 1951 herausgenommen und dafür ein eigenes Schrottlenkungsgesetz erlassen (BGBl. Nr. 275/1978), das wie die anderen Gesetze dieses Bereiches mit einer Geltungsdauer bis 30. Juni 1980 versehen worden ist.

In den eineinhalb Jahren seiner Wirksamkeit hat sich herausgestellt, daß dieses Bundesgesetz den Anforderungen weitgehend entspricht, sodaß derzeit mit einer Ausnahme Änderungen nicht erforderlich erscheinen.

Bezüglich der Geltungsdauer des Gesetzes wurde von der zuletzt geübten Praxis ausgegangen und eine solche von zwei weiteren Jahren vorgeschlagen.

### II. Besonderer Teil

#### Zu Art. I.:

Die Verfassungsbestimmung wurde ihrem Inhalt nach nicht geändert. Der Wortlaut war dem Umstand anzupassen, daß es sich um die erste Verlängerung der Geltungsdauer dieses Gesetzes handelt.

#### Zu Art. II.:

##### Zu Ziff. 1.:

Die aus der Praxis gewonnene Erfahrung in der Anwendung des in Geltung stehenden § 9 hat gezeigt, daß eine völlige Übereinstimmung zwischen den erteilten Bezugsgenehmigungen und den tatsächlich möglich gewesenen Bezügen unlegierten Eisenschrotts zu einem bestimmten Stichtag nicht immer möglich ist. Die nunmehr vorgeschlagene Fassung trägt diesem Umstand Rechnung und sieht vor, daß die zeitlich zu befristenden Bezugsgenehmigungen für die ersten drei Quartale längstens vier Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres und für das letzte Quartal längstens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie ausgestellt wurden, ihre Gültigkeit verlieren.

#### Zu Art. III.:

Das Datum des Inkrafttretens dieses Entwurfes in Gesetzesform ergibt sich aus dem Datum des Auslaufens des Schrottlenkungsgesetzes mit 30. Juni 1980.

#### Kosten:

Aus dem vorgeschlagenen Gesetz erwachsen dem Bund keine Mehrkosten.

300 der Beilagen

3

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Schrottenkungsgesetz geändert  
wird**

**Bundesgesetz vom 23. Mai 1978 über  
die Lenkung des Verkehrs mit Eisenschrott  
(Schrottenkungsgesetz)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Schrottenkungsgesetzes, BGBl. Nr. 275/1978, in der Fassung des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1982 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

**Artikel II**

Das Schrottenkungsgesetz wird geändert wie folgt:

1. § 9 hat zu lauten:

„§ 9. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Rahmen der den Schrottverbrauchern zugeteilten Jahresquoten nach Maßgabe des im Inland anfallenden unlegierten Eisenschrotts zeitlich befristete Bezugsgenehmigungen zu erteilen, deren Gültigkeit bei Ausstellung

- a) in den ersten drei Quartalen eines Kalenderjahres längstens vier Wochen nach Ablauf des Kalendervierteljahres,
- b) im vierten Quartal eines Kalenderjahres längstens drei Monate nach Ablauf des Kalenderjahres,

in dem sie ausgestellt wurden, erlischt. Diese Bezugsgenehmigungen können auch in Form von Sichtvermerken auf Frachtpapieren erteilt werden.“

2. § 22 hat zu lauten:

„§ 22. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1982 außer Kraft.“

**Artikel I**

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1980 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die im Art. II geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

§ 9. Der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie hat im Rahmen der den Schrottverbrauchern zugeteilten Jahresquoten nach Maßgabe des im Inland anfallenden unlegierten Eisenschrotts Bezugsgenehmigungen zu erteilen. Diese Bezugsgenehmigungen können auch in Form von Sichtvermerken auf Frachtpapieren erteilt werden.

§ 22. Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 30. Juni 1980 außer Kraft.